

in scharfen Ausdrücken abgefaßtes Dekret gegen das Dillinger Rektorat¹. Darin wird außer anderem das vom Rektor in Anspruch genommene Recht der Präsentation oder Nomination des Professors der Institutionen bestritten und dasselbe dem Fürstbischof allein zugeeignet, zugleich mit der unbedingten Gewalt, neue Professuren einzuführen und mit den geeigneten Männern zu besetzen, überhaupt die Universität zu reformieren u. s. w. Darauf reagierten die Jesuiten mit einer Gegenschrist und suchten ihr Recht aus der Fundation nachzuweisen. Ihre Bemühungen hatten Erfolg; es wurde nichts weiter ins Werk gesetzt. Nach dem Tode des Professors Städele, 1735, präsentierte der Rektor sogar ohne Anstand einen Nachfolger².

Als dann nach dem 1737 erfolgten Hinscheiden des Fürstbischofs Alexander Sigmund der bisherige Koadjutor, Bischof Johann Franz von Konstanz, die Regierung der Diözese Augsburg übernahm, wurden 1738/39 an der Universität die geplanten Neuerungen durchgeführt und unter anderem auch in der Person des Gubernators Depra ein zweiter Professor für das weltliche Recht aufgestellt³. Diese Neuerung hatte freilich keinen langen Bestand. Es ist nicht wahrscheinlich, daß dieser zweite Professor vom Rektor präsentiert wurde. Ob die Präsentation des andern, später wieder einzigen Professors des Zivilrechts dem Rektor verblieb, läßt sich nicht mit voller Sicherheit behaupten. Es hat aber die bejahende Meinung viel Wahrscheinlichkeit für sich⁴.

III. Abschnitt.

Die Privilegien.

Die Erektionsbulle des Papstes Julius III. vom Jahre 1551, bestätigt durch die Kaiser Karl V., Ferdinand I. und Ferdinand III., verleiht der Universität Dillingen eine Reihe von Privilegien, wie sie die Universitäten von Bologna und Paris sowie andere Hochschulen in Italien, Frankreich und Deutschland besitzen (S. 23)⁵. In den Genuß dieser Privilegien traten die Jesuiten 1563 durch die Übernahme der Universität und des mit ihr verbundenen Konvikts vom hl. Hieronymus. Kardinal Otto

¹ Neque hic annus caruit turbis ac molestiis ab adversariis nostris excitationis contra nos in aula rursus Augustana; ab hac enim missum est decretum aliquod ad P. Rectorem plenum gravibus expressionibus contra Rectoratum Dillinganum. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1731.

² Hist. Coll. Dil. ad ann. 1735.

³ Ibid. ad ann. 1738. 1739.

⁴ Der von Alexander Sigmund eingeführten Eidesformel für den Professor der Institutionen ist aus der Zeit nach 1736 die Bemerkung beigefügt: Nominatio Professoris Institutionum spectat ad R. P. Rectorem. Direct. Acad. p. 223.

⁵ Vgl. des Verfassers Abhandlung „Die Privilegien der ehemaligen Universität Dillingen“ in: Jahresbericht des Hist. Ver. Dillingen VIII (1895), 1 ff.

spricht dies in dem Übergabsinstrument von 1569 feierlich aus¹. Er erklärt überdies, er werde sich mit dem Magistrat der Stadt Dillingen ins Benehmen setzen, damit die zum Kollegium der Gesellschaft und des hl. Hieronymus und zur Universität verwendeten Häuser von den auf ihnen ruhenden, wenn auch nur geringen Lasten befreit werden; unterdes werde er selbst, damit die Gesellschaft, das Kollegium des hl. Hieronymus und die Universität keinen Schaden haben, den Magistrat befriedigen.

In der von Bischof Heinrich 1606 mit Zustimmung des Domkapitels vollzogenen Fundation werden die beiden Kollegien und die akademischen Gebäulichkeiten von allen Lasten und Steuern, allen ordentlichen und außerordentlichen Forderungen für befreit erklärt, wie sie auch bisher schon davon befreit waren; desgleichen erfreuen sich nach dieser Fundation die sämtlichen Beamten und Bediensteten (*officiales et ministri*) der Universität aller akademischen Privilegien. Außerdem sind Kollegium und Konvikt nicht zum Gebrauch der Stadtwage verpflichtet, sondern können sich eine eigene, der städtischen konforme Wage halten (S. 80).

Die Gewährung dieser Privilegien war nicht ohne Kampf in den Fundationsbrief aufgenommen worden. Namentlich die Teilnahme der Beamten und Diener an den Privilegien machte Schwierigkeiten. Einige Domherren, an ihrer Spitze der Domdekan Hieronymus Stor von Ostrach, wollten dieselben nur in *personalibus*, nicht auch in *realibus* befreit wissen, d. h. sie sollten frei sein von persönlichen Leistungen, wie gewisse Dienste, nicht aber von Leistungen, welche mit Rücksicht auf Vermögen, Häuser und andere derartige Güter zum gemeinen Besten gefordert zu werden pflegen. Der andere Teil der Domherren war für gänzliche Befreiung. Den Jesuiten mußte daran gelegen sein, weder dem Domdekan und den auf seiner Seite stehenden Kanonikern zu nahe zu treten, noch auch die Gesellschaft zu schädigen. Sie setzten es darum beim Bischof durch, es solle unter Weglassung der Formeln Real- und Personallasten bloß im allgemeinen gesagt werden, daß diejenigen, welche an der Akademie oder im Konvikt ein Amt verwalteten oder Dienste verrichteten, an allen akademischen Privilegien teilnehmen sollen. Und so geschah es auch².

Aus dem Bisherigen erhellt, daß die Freiheit von gewissen Lasten einen wesentlichen Bestandteil der akademischen Privilegien bildet. Dazu kommen noch andere. Im allgemeinen werden gewöhnlich drei Arten von akademischen Privilegien unterschieden: Freiheit von bürgerlichen und politischen Lasten

¹ Pro feliciori et stabiliore directione et gubernio Collegii sancti Hieronymi ac totius universitatis sponte, deliberate et ex mera scientia cedo et transfero libere in patres societatis omnia et singula iura, privilegia, auctoritatem.

² Hist. Coll. Dil. ad ann. 1606. *Flott* III, 239.

(immunitas ab oneribus civilibus et politicis), die akademische Gerichtsbarkeit oder der befreite Gerichtsstand (forum proprium) und das Recht des Vortritts bei öffentlichen Akten¹. Von dieser dreifachen Klasse von Privilegien soll, da sie für die Dillinger Universität von Wichtigkeit sind, im folgenden gehandelt werden².

1. Die Immunität.

Die Freiheit von Steuern und Abgaben wurde auf Grund der päpstlichen und kaiserlichen Privilegien von der Universität und speziell vom Kollegium des hl. Hieronymus von Anfang an in Anspruch genommen. Auch die Jesuiten machten bei der Übernahme der Universität von diesem Privilegium Gebrauch. Mehr als 20 Jahre blieben die beiden Kollegien, nämlich das der Gesellschaft und das des hl. Hieronymus (Konvikt), im ungestörten Besitze. Um das Jahr 1590 aber verlangte der Bürgermeister und Rat der Stadt Dillingen, daß für das von den Kollegien bezogene Bier „Umbgelt“, für Fuhr- und Karrenwerke, welche Wein und andere Lebensmittel in die Kollegien brachten, der Pflasterzoll bezahlt und für die von den Kollegien gekauften oder verkauften Artikel nicht eine eigene Wage, sondern unter Entrichtung der entsprechenden Gebühr die Stadt- oder Fronwage benutzt werden solle³. Diesem Verlangen gegenüber beriefen sich die Jesuiten auf die ihnen gewährten Privilegien und auf das Beispiel anderer Universitäten. Die Sache kam schließlich an den Fürstbischof Otto von

¹ Die älteren Autoren, welche über die Universitätsprivilegien geschrieben haben, behandeln dieselben gewöhnlich im Anschluß an die Konstitution des Kaisers Friedrich I. *Habita*, Cod. Ne filius pro Patre. So *Rebuffus*, *Privilegia Universitatum, collegiorum, bibliopolarum et omnium demum qui studiosis adiumento sunt*. Francof. 1585. *Iul. Pacius*, *De studiosorum privilegiis*. Spirae 1587. *Hor. Lutius*, *De privilegiis scholarium*. Patav. 1564. *Hunnius*, *De privilegiis studiosorum*. Giesae 1617. *Mendo S. J.*, *De iure academico*. Lugd. 1668. *Rebuffus* zählt nicht weniger als 180 Privilegien auf, *Lutius* 100, *Pacius* 4. In der *Institutio Episc. Acad. Dil.* (Dil. 1660) werden S. 17 außer den hier (S. 23) angeführten Privilegien die oben erwähnten drei Arten genannt. Ebenso *Werenko*, *De iure et iniuria officialium* (Dil. 1763) p. 504.

² Die Universitäten wachten von jeher eifersüchtig über ihre Privilegien. Deren Verletzung durch die Bürger oder städtischen Obrigkeiten führte nicht selten zur Schließung der Vorlesungen, ja sogar zur Auswanderung der Studenten. Ein solches Beispiel erzählt in anschaulicher Weise der Nürnberger Christoph Kreß in einem Briefe an seinen Vater aus der Zeit seines Aufenthaltes in Bologna (1559—1560). Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, 11. Heft (Nürnberg. 1895), S. 159 f.

³ Auch in Ingolstadt führten diese Objekte zu mancherlei Streitigkeiten zwischen der dortigen Universität und dem Stadtmagistrat. Vgl. *Prantl* I, 298. 395. 522. 580. 655.

Gemmingen, welcher auf Grund der von Papst und Kaiser verliehenen Privilegien, der bei andern Universitäten angestellten Nachforschungen und des bisherigen Herkommens in Dillingen laut Urkunde vom 27. März 1593 zu Gunsten der Universität entschied, so daß es bei den bisher genossenen Privilegien verblieb¹. Danach können die beiden Kollegien das zu ihrem Lebensunterhalt notwendige Bier entweder selbst bereiten oder von hiesigen oder auswärtigen Bräuern beziehen, ohne daß sie oder die Bräuer ein „Umgelt“ zu entrichten haben. Desgleichen wird ihnen Zollfreiheit zugesichert für alle Viktualien, mögen sie zu Wasser oder zu Land ankommen. Endlich sollen sie auch im Gebrauch ihrer eigenen Wage bleiben dürfen, doch soll diese der Gleichheit wegen nach der Stadt- oder Fronwage geeicht sein.

Nachdem die Privilegien durch den Vertrag von 1606 aufs neue vom Bischof und Domkapitel bestätigt worden waren, mußten sie gleichwohl in der Folge gegen Angriffe verteidigt werden. So schon bei den 1610 ausgebrochenen Unruhen (S. 83). Der Magistrat stellte damals an den Rektor das Verlangen, daß auch die in akademischen Diensten Stehenden, wie der Notar, Buchdrucker u. s. w., Militär in ihre Wohnung aufnehmen. Der Rektor gestattete dies, jedoch als freiwillige Leistung und ohne Konsequenz für die Zukunft². Als dann 1619 zur Verteidigung der Stadt zwei Fähnlein Reiter auf Kosten des Bischofs und Domkapitels in Dillingen das Winterquartier aufschlugen und auch die Räte des Bischofs trotz des ihnen zur Seite stehenden Privilegs mit den Bürgern die Quartierlasten teilten, erlaubte die Akademie wegen der großen Notlage, daß den bei ihr Angestellten Soldaten ins Quartier gelegt wurden, jedoch nur unter gewissen Bedingungen, von welchen die wichtigste die war, daß daraus für die Zukunft kein Präjudiz gegen die akademischen Privilegien entstehe. Dagegen blieb das Verlangen, daß die akademischen Bediensteten auf dem Exerzierplatz sich stellen und Schildwache stehen sollen, unerfüllt. Im folgenden Jahre, 1620, wurde zwischen der Akademie und dem Bürgermeister betreffs der Einquartierung die Übereinkunft erneuert, daß, wenn die niederen oder höheren Beamten des Fürstbischofs, welche exemt sind, Soldaten ins Quartier erhalten, dann auch die betreffende Klasse der akademischen Angestellten diese Last auf sich nehmen soll³. Im Schwedenkrieg hatten die akademischen

¹ Orig.-Urk. auf Perg. in der Bischöfl. Adm. Der Rektor Julius Priscianensis verfaßte über die ganze Angelegenheit einen lateinischen Bericht. Dieser Bericht mit der Urkunde findet sich gedruckt in der *Institutio Episc. Acad. Dil.* p. 18 sqq., handschriftlich bei *Stempfle III*, 15.

² *Act. Univ. I*, 210.

³ *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1619. 1620. Studienf.-Adm. Fasc. 12 (A. R.)*. Hier befinden sich unter dem Titel *Exemptiones et Privilegia Academiae, Collegii, Convictus* 12 Aktenstücke, welche sich auf unsern Gegenstand beziehen, darunter auch

Beamten und Diener theils persönliche Dienste zu machen, wie Postenstehen, theils Beiträge zur Unterhaltung der in der Stadt liegenden Soldaten zu leisten. 1643 verlangte dies der Fürstbischöf von jenen akademischen Angestellten, welche in der Stadt Häuser besaßen, auf welchen bürgerliche Lasten ruhten¹.

Wie die Privilegien der akademischen Offizialen und Diener, so waren auch jene der Akademie und der beiden Kollegien zu verteidigen. Nicht lange nach Abschluß der Fundation von 1606, wahrscheinlich bei den kriegerischen Unruhen 1610, sollten auch dem Kollegium der Gesellschaft Steuern, besonders Kriegssteuern, auferlegt werden, weil, wie es hieß, bei einer öffentlichen Nothlage niemand von solchen Leistungen frei sei, und auch die in den Diensten des Fürstbischöfs stehenden Beamten und Räte, die sonst Immunität genießen, in solcher Lage zu den gemeinsamen Lasten herangezogen werden. Die Jesuiten verweigerten jedoch den verlangten Beitrag, indem sie geltend machten: Bischof und Domkapitel hätten ihnen in der Transaktion von 1606 vollständige Immunität zugestanden, und gerade mit Rücksicht hierauf hätten sie sich trotz ihrer großen Zahl mit dem Gehalte von 3000 Gulden begnügt; die Hofbeamten hätten ihre Privilegien nicht von Papst und Kaiser, sondern bloß vom Fürstbischöf, der sie darum nach Belieben aufheben oder beschränken könne, während er einen solchen Einfluß auf die Akademie nicht habe; zwischen dem Einkommen der akademischen Personen und der fürstbischöflichen Beamten sei gar kein Vergleich, da von den Jesuiten einer kaum 100 Gulden, jene aber 500, 600, 700 Gulden und noch mehr beziehen. Dazu komme, daß die Gesellschaft im ganzen Jahre freiwillig den Bürgern und Untergebenen des Bischofs vieles thue durch Beicht hören, in der Seelsorge u. s. w.²

Unter Festhaltung des Prinzips leisteten übrigens die Akademie und die beiden Kollegien gelegentlich in freiwilliger Weise Hilfe in Geld oder Handarbeit, wie 1636 zur Bestreitung der Kriegskosten und Wiederherstellung der Donaubrücke³, 1637 zur Unterhaltung der im Winterquartier liegenden Soldaten⁴.

Besondere Schwierigkeiten erwuchsen den beiden Kollegien beim Erwerb von liegenden Gütern wegen der vom Magistrat geforderten und von jenen auf Grund der Privilegien verweigerten Steuern. Der Magistrat berief sich gegen den Erwerb von solchen Gütern durch die Jesuiten auf eine alte Verordnung, wonach keine bürgerlichen Güter von geistlichen Personen an-

die zwischen der Akademie und dem Magistrat 1619 und 1620 getroffene Übereinkunft.

¹ Act. Univ. II, 64.

² Hist. Coll. Dil. ad ann. 1606. *Floß* III, 239 sq.

³ Act. Univ. II, 20. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1637.

⁴ Act. Univ. II, 25.

gekauft werden dürfen. In der That erteilte Fürstbischof Johannes II. im Jahre 1470 der Stadt Dillingen einen Freiheitsbrief, in welchem dem Spitalpfleger und andern geistlichen Personen untersagt wird, liegende Güter in der Stadt an sich zu bringen¹. In jenem Brief war freilich auch bestimmt, daß der Bischof einen solchen Ankauf gestatten könne. Von diesem Rechte machte auch Bischof Heinrich zu Gunsten der Jesuiten Gebrauch, z. B. 1635 beim Ankauf einer Wiese². Darum wollten die Klagen der Bürger nicht verstummen. Dazu kamen noch andere Dinge. Und so reichte die Bürgerschaft unter dem 11. März 1642 durch den Bürgermeister und Rat der Stadt beim Fürstbischof eine Reihe von Beschwerden ein mit der Bitte um Abhilfe³. Nach eingehenden Verhandlungen wurde die zwischen der Akademie, dem Kollegium und Konvikt einerseits und der Stadt andererseits schwebende Kontroverse durch ein vom Bischof und Domkapitel bestätigtes Ausgleichungsinstrument friedlich beigelegt⁴. Das Dokument, welches das Datum des 14. März 1645 trägt, geht auf die sieben Beschwerdepunkte der Bürgerschaft der Reihe nach ein. Bischof Heinrich giebt formell die Entscheidung.

Die sieben Beschwerdepunkte betreffen: 1. die noch rückständige Bezahlung für drei mit Mauern umfangene Plätze und Abbruch eines Teiles der Stadtmauer gelegentlich des Baues der Akademie 1628; 2. die Steuer für ein ehemals zum Kloster der Dominikanerinnen gehöriges, zur Erweiterung des Konviktsbaues abgebrochenes Haus; 3. die Stadtsteuer und den Grundzins für verschiedene von den beiden Kollegien erworbene Güter und Häuser; 4. den Erwerb von bürgerlichen Gütern und Häusern⁵; 5. die Aufnahme von vermöglichen Studenten in das Konvikt und die Errichtung

¹ Studienf.-Abm. Fas. 61 (N. R.).

² Hist. Coll. Dil. ad ann. 1635.

³ Verzeichnuß der gravaminum und Beschwerdepunkten so Bürgermeister und Rath, auch gemeine Stadt und Bürgerschaft allhier zu Dillingen gegen denen Herrn PP^{bis} Soc. Jes. und derselben beede collegia daselbsten hat. Studienf.-Abm. Fas. 61 (N. R.).

⁴ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1645. Orig.-Urk. auf Perg. im Allg. N.-N. (Dillingen, Jes.-Koll. Fas. 7) und in der Registr. des Stadtmagistrats Dillingen. Vgl. Wiedemann, Urkunden aus dem städtischen Archiv zu Dillingen, in: Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen XII (1899), 39. Kopie in der Studienf.-Abm. Fas. 61 (N. R.) und bei Stempfley XVII, 4.

⁵ Dies ist der wichtigste Beschwerdepunkt. Die Bürgerschaft fühlte sich in ihren Rechten verkürzt, weil die von den Jesuiten angekauften Güter, wie man glaubte, nicht mehr „aus der toten Hand“ in den Besitz der Bürger kämen, und weil diese, da für die fraglichen Güter Steuerfreiheit in Anspruch genommen wurde, für den Ausfall der Steuern aufkommen müsse. — Die Bürgerschaft über sah bei der ganzen Kontroverse, daß sie von dem Bestande der Universität und der mit ihr verbundenen Kollegien und Seminarinen Vorteile hatte, welche die Bürger anderer Städte entbehren mußten.

von Privatkonvikten in der Stadt zum Nachteil der Bürgerschaft, sowie die Abhaltung von Gastereien im Konvikt bei Promotionen, Primizen u. s. w.; 6. die Befreiung der akademischen Angestellten von den bürgerlichen Lasten; 7. die Verweigerung der freien Durchfahrt durch eine Gasse, die Benutzung der städtischen Viehweiden und die Zurückgabe eines zum Bau der Akademie benutzten Kalk- und Ziegelofens. — Hier interessieren vornehmlich Punkt 2, 3, 4 u. 6.

In Bezug auf den zweiten Punkt wird entschieden, daß in Zukunft die fürstbischöfliche Kammer die treffende Steuer auf sich nimmt; in Bezug auf den dritten Punkt, daß die Stadt den Anspruch auf die rückständige Steuer (mit Ausnahme einer kleinen Summe) gegen Erlaß der vom Kollegium und Konvikt an die Stadt zu erhebenden Schuldforderungen weiter nicht mehr geltend zu machen hat; in Bezug auf den vierten Punkt, daß die Akademie, das Kollegium und das Konvikt in Gemäßheit des Freiheitsbriefes von 1470 keine bürgerlichen Güter mehr an sich bringen dürfen¹ und die in ihrem Besitz befindlichen oder in Zukunft durch Schenkung oder Vermächtnis zukommenden Güter und Häuser (ausgenommen die mit bischöflicher Erlaubnis erworbenen und ordnungsgemäß zu versteuernden) mit guter Gelegenheit wieder an die Bürger zurückverkaufen und unterdes die bürgerlichen Lasten dafür leisten sollen; in Bezug auf den sechsten Punkt, daß die akademischen Angestellten, welche bürgerliche Häuser oder Güter haben, zu den bürgerlichen Lasten herangezogen werden sollen, und zwar so, daß die *officiales* (Gubernator, Professor der Institutionen und Notar) den fürstlichen Räten und die *ministri* (Pedell u. s. w.) den fürstlichen Beamten niederen Ranges in den Personal- und Reallasten, ordentlichen und außerordentlichen Auflagen gleichgeachtet werden sollen.

Mit der Zeit scheint der Vergleich von 1645 mehr oder minder in Vergessenheit geraten oder nicht streng durchgeführt worden zu sein. Darum kam 1675 zwischen dem Rektor Christoph Meindl einerseits und Bürgermeister und Rat der Stadt Dillingen anderseits ein neuer Vergleich zu stande. Danach wird dem Kollegium für alle damals innegehabten bürgerlichen Güter „auf ewige Zeit“ Steuerfreiheit zugesprochen, während es für alle in Zukunft auf dem Wege der Erbschaft oder Schenkung ihm zufallenden Güter die gewöhnliche Stadtsteuer und andere darauf haftende bürgerliche Lasten zu entrichten hat². Unter dieser Bedingung durfte 1736

¹ In der Hist. Coll. Dil. ad ann. 1747 wird die Bemerkung gemacht, daß nach dem Vertrage von 1645 weder die Jesuiten noch die Klosterfrauen unbewegliche Güter erwerben dürfen *in ditione episcopali*.

² Orig.-Urk. auf Perg. im Allg. N.-A. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasc. 7). Dort auch eine Kopie. Nach der Hist. Coll. Dil. ad ann. 1675 betrug die Steuer für die damals vom Kollegium innegehabten Güter jährlich 30—40 Gulden.

das zwischen dem Kollegium der Gesellschaft und dem Seminar des hl. Joseph gelegene, später abgebrochene Michelsperger'sche Haus angekauft werden¹. Kurz vor Aufhebung des Jesuitenordens, im Jahre 1772, wurde der Rektor Sigmund Raith in einem Dekret der fürstbischöflichen Regierung wegen des vertragswidrigen Ankaufs eines Krautgartens für das „Kosthaus“ scharf getadelt und der Kauf für nichtig erklärt².

Die Universitätsprivilegien in betreff der Zollfreiheit fanden auch bei den benachbarten Fürsten und Regierungen nicht immer Anerkennung. So wurde vom Herzog von Württemberg 1614 freie Passierung des Weines für das Kollegium requiriert, aber von demselben nicht gewährt³. Auch 1635 verweigerten die württembergischen und österreichischen Beamten die Zollfreiheit für Wein⁴. Milder verfuhr man im Herzogtum Neuburg. 1631 setzten die Jesuiten beim Herzog ein Dekret durch, welches der Akademie *plena immunitas a gabellis et datiiis* für die Zukunft gewährte gemäß den päpstlichen und kaiserlichen Privilegien⁵. Es mußte jedoch jedes Jahr ausdrücklich darum nachgesucht werden⁶.

2. Die akademische Gerichtsbarkeit.

Zu den Freiheiten, deren sich die Universitäten einst erfreuten, gehört die eigene Gerichtsbarkeit (*forum proprium, privilegium fori*), d. h. die Universitätsangehörigen waren in zivil- und strafrechtlichen Dingen dem ordentlichen Richter entzogen und unterstanden in dieser doppelten Beziehung der Jurisdiktion der Universität selbst, ungefähr so wie im Mittelalter die Kleriker wegen des privilegierten Gerichtsstandes nicht dem weltlichen, sondern dem geistlichen Gerichte unterworfen waren⁷.

¹ Allg. N.-A. (Hochst. Augsburg II, E/5 Nr. 89).

² Studienf.-Abm. Fas. 17 (N. N.).

³ Allg. N.-A. (Hochst. Augsburg II, E/5 Nr. 79). ⁴ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1635.

⁵ Litt. ann. 1631. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1631.

⁶ „Uns Zollbrieff Form“ aus dem Anfang des 17. Jahrh. im Lib. test. I, 157.

⁷ Vgl. Denisle S. 48 ff. Kaufmann II, 91 ff. Wie schon weiter oben bemerkt, behandeln die Autoren, welche über die Universitätsprivilegien geschrieben haben, diesen Gegenstand im Anschluß an die *Authentica Habita* des Kaisers Friedrich I. Dies gilt insbesondere von der akademischen Gerichtsbarkeit. Denisle (S. 55) giebt den Hauptinhalt der *Authentica* in folgender Weise: „Der Grundgedanke des Privilegs ist, daß diejenigen, welche zu einer Studienanstalt behufs ihrer wissenschaftlichen Ausbildung reisen, in den kaiserlichen Schutz genommen werden. Unbehelligt sollen sie reisen und an dem Ziele ihrer Reise sich aufhalten können. Wer ihnen ein Unrecht zufügen oder sie wegen Vergehen ihrer Landsleute schädigen wolle, habe schwere Strafe zu gewärtigen. Im Falle sie verklagt würden, sollen sie die Wahl haben, entweder vor ihren Professoren oder vor dem Bischofe der Stadt gerichtet zu werden.“

Indem Papst und Kaiser der Dillinger Universität alle jene Privilegien und Vorrechte zusprachen, welche die andern Universitäten genießen, trat sie auch in den Besitz der eigenen Gerichtsbarkeit. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit wurde indes nicht immer in der gleichen Weise gehandhabt. Vor der Ankunft der Jesuiten in Dillingen übte die Universität ohne Zweifel die ihr zukommende Jurisdiktion selbst aus¹. Die Jesuiten aber verzichteten gemäß den Vorschriften und der Gewohnheit ihres Ordens auf die Ausübung der weltlichen Jurisdiktion, während ihr die Disziplinargewalt verblieb. Die Zivil- und Kriminaljurisdiktion handhabte ein von der Gesellschaft ernannter Gubernurator, der aus den fürstbischöflichen Räten genommen wurde und Mitglied der Universität war (S. 61. 79).

Eine wichtige Frage, die sich hier erhebt, ist diese: Wem kommt die akademische Gerichtsbarkeit zu, der Universität oder dem Fürstbischof, und in wessen Namen übt folglich der Gubernurator die Gerichtsbarkeit aus? Nach dem Übergabsinstrument von 1569, das allerdings vom Domkapitel niemals anerkannt wurde, scheint die Sache nicht zweifelhaft zu sein. Denn in dem Instrument heißt es ausdrücklich: Da die Gesellschaft die „Zivil- und Kriminaljurisdiktion nicht auszuüben pflegt, bleibt sie beim Bischof; dieser verleiht dem vom Rektor präsentierten Gubernurator die nach den Privilegien der Universität in Zivil- und Kriminalfällen auszuübende Gewalt.“² Danach ist der Bischof der Inhaber der fraglichen Jurisdiktionsgewalt. Man müßte denn nur sagen, die Gesellschaft habe bloß auf die Ausübung der Jurisdiktion, nicht auf das Recht als solches verzichtet. Zu Gunsten dieser Interpretation könnte geltend gemacht werden, daß es bezüglich der Disziplinargewalt heißt: *Nihilominus retinet societas ius et consuetudinem suam in corrigendis scholasticis etc.* Also betreffs der Disziplinargewalt behält sich die Gesellschaft das Recht und die Ausübung vor, während sie in Bezug auf die weltliche Jurisdiktion auf die Ausübung, aber nicht auf das Recht als solches Verzicht leistet.

Ganz klar drückt sich über diesen Punkt auch die Fundationsurkunde von 1606 nicht aus. Der Ausdruck: „die weltliche Jurisdiktion verbleibt

¹ Vgl. was oben (S. 39) über die Disziplin und deren Handhabung gesagt wurde.

² *Quantum vero ad iurisdictionem coercivam civilem et criminalem, quae in universitate deesse non debet, quoniam societas praedicta huiusmodi iurisdictionem in scholasticos exercere non solet, remanebit illa penes Ordinarium et Rector quidem . . . perpetuo ius habebit praesentandi Ordinario gubernatorem, qui hanc dictam iurisdictionem exerceat. Cui deinde Ordinarius hanc potestatem etiam auctoritate iuxta privilegia universitatis exercendam in civilibus et criminalibus ita conferet, ut licitum sit interim Rectori, eundem gubernatorem remove et alium praeficere, quoties id expedire iudicabit.*

beim Bischof“, kommt hier nicht mehr vor, aber anderseits sagt Bischof Heinrich: „Weil die Gesellschaft die in Rede stehende Jurisdiktion nicht auszuüben pflegt, so soll dieselbe *ex nostra commissione* der Gubernator ausüben.“ Hiernach sollte man meinen, daß der Bischof die ihm zustehende Jurisdiktion durch den Gubernator ausübt. Gleichwohl haben die Jesuiten die Sache nicht so verstanden. Nach ihnen übt nicht der Bischof, sondern die Universität oder die Gesellschaft durch den Gubernator die Jurisdiktion aus. In diesem Sinne äußert sich P. Christoph Grenzing, welcher zur Zeit der Verhandlungen über die Fundation von 1606 das Rektorat in Dillingen führte und bei diesen Verhandlungen hervorragend beteiligt war¹. Dieselbe Auffassung wie Grenzing vertritt auch die von dem Universitätskanzler Wangnereck 1660 verfaßte *Institutio Episcopalis Academiae Dilinganae* (p. 49)². Nach dieser Auffassung ist das Verhältnis der Gesellschaft zum

¹ *Iurisdictionem immediatam tam civilem quam criminalem et mixtam in omnes Academicos habet Societas. Eam autem exercet per aliquem Doctorem Iuris, Academiae Gubernatorem dictum. Die Stelle ist einem an P. Wolfurt in Trier adressierten, für den P. Rektor in Paderborn bestimmten Brief Grenzings, dat. Dillingen, 1. März 1617, entnommen; Freisen S. 75. In einem andern undatierten Schreiben heißt es: Idem Henricus voluit e suis consiliariis a Rectore iurisperitum nominari, qui Academicis in civilibus et criminalibus *pro Rectore* et cum eius consilio ius diceret ac diceretur gubernator. Ebend. S. 78.*

² Die Konstitutionen des Jesuitenordens drücken sich über die akademische Gerichtsbarkeit so aus: *Quia tamen religiosa quies et spirituales occupationes nec animi distractionem nec alia incommoda, quae iudicandi in rebus civilibus vel criminalibus officium sequi solent, Societati permittunt, iurisdictione huiusmodi, quam per se vel per alios a se dependentes exercere debeat Societas, non admittatur, quamvis ad ea, quae ad bonum statum Universitatis proprie pertinent, conveniat iustitiae ordinariae, sive saecularis sive Ecclesiasticae, ministros circa punitionem Scholasticorum voluntatem Rectoris Universitatis sibi significatam exsequi. P. IV, c. 11, n. 3. Instit. S. J. I, 248. Mon. Germ. Paed. II, 51.* Hieraus ergibt sich, daß die Dillinger Sitte, wonach ein von der Gesellschaft ernannter und von ihr abhängiger Gubernator die Zivil- und Kriminaljurisdiction ausübt, eine Abweichung von den Konstitutionen darstellt. — Im folgenden geben wir die Bestimmungen einiger von Jesuiten geleiteten Universitäten in Bezug auf unsere Frage. Nach den Statuten der Universität Trier aus dem Jahre 1562 liegt es im Amte des Rektors, Recht zu sprechen über die Studenten und alle Diener der Universität und die Akte jeglicher Jurisdiction, welche der Universität gestattet und übertragen sind, auszuüben. Mon. Germ. Paed. II, 181, n. 10. In der Stiftungsurkunde vom Jahre 1585 wird der Grazer Universität „der besondere Gerichtsstand“ eingeräumt, Kaiser Ferdinand II. aber erweiterte 1602 die Rechte der Grazer Universität dahin: *ut lites academicorum, imo causae criminales a Patribus S. J. ad arbitros ab ipsis electos deferrentur, quoties ipsis ita placuerit. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 366 sq. Krones S. 317.* Nach den Paderborner Statuten, welche den in Dillingen bestehenden Statuten und Gewohnheiten nachgebildet sind, bestimmt der Rektor einen rechtskundigen Gubernator zur Entscheidung von Zivil-

Bischof in betreff der Zivil- und Kriminaljurisdiktion ebenso zu bestimmen wie in betreff der Leitung und Verwaltung der Universität überhaupt, d. h. der Bischof hat auch in Bezug auf diese Jurisdiktion das „oberste Recht“, er kann darum insbesondere Appellationen annehmen. Dies wird auch in der dem Gubernator gegebenen Instruktion ausgesprochen. Dieselbe gestattet, vom Gubernator unmittelbar an den Fürsten zu appellieren (S. 139).

Mag es sich übrigens mit der berührten Frage verhalten wie immer, so viel ist gewiß, daß die Universitätsangehörigen, d. i. die Studenten und ministri, dem ordentlichen Richter entzogen und in zivil- und strafrechtlicher Beziehung unter einem eigenen Richter, einem Beamten der Universität, standen. Dadurch war das privilegium fori gewahrt.

Wie die Immunität in betreff der Steuern u. s. w., so hatte auch die eigene Gerichtsbarkeit vielfach Angriffe zu bestehen und mußte von der Gesellschaft mit aller Energie verteidigt werden¹. Dies geschah mit wechselndem Erfolg. Eine Hauptursache der in dieser Angelegenheit geführten Kontroversen war der Umstand, daß die Grenzlinie zwischen dem, was zu der von der Gesellschaft oder dem Rektor geübten Disziplinargewalt und was zu der dem Gubernator zustehenden Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit gehörte, von Anfang an nicht deutlich gezogen war. Anderswo lauteten die Bestimmungen hierüber genauer². In Bezug auf Dillingen stellt allerdings Rektor Christoph Grenzling in dem schon erwähnten Brief an die Jesuiten in Paderborn eine Grenzlinie fest, und es ist kein Zweifel, daß er hiermit die auf die Instruktion des Gubernators sich stützende damalige Praxis

und Kriminalfällen. *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. IX, 198. Freisen S. 17. Durch kaiserliches Dekret vom 21. Oktober 1622 wird den Jesuiten in Wien die Disziplin und Korrektion ihrer Schüler eingeräumt, jedoch „außer den criminalischen Sachen“. *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. IX, 230. Nach der aus dem Jahre 1658 stammenden Ordnung einer ausschließlich von Jesuiten geleiteten Universität in der österreichischen Provinz übt der Rektor, dem die höchste Jurisdiktion über alle Studenten zukommt, diese Gewalt in den wichtigeren Zivil- und in den Kriminalfällen durch den von ihm mit der Autorität des Landesherrn ernannten Iudex Universitatis und seine Weisiger aus. *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. IX, 326 sq.

¹ Die Handhabung der Jurisdiktion war auch in Ingolstadt eine dauernde Quelle vielen Streites, die Universität kam wegen derselben bald mit dem Landesherrn oder dessen Statthalter, bald mit dem Magistrate, bald und zwar hauptsächlich mit dem Diözesanbischof (von Eichstätt) in Konflikt. *Prantl* I, 177. 296. 393. 580. In Graz hatte die akademische Gerichtsbarkeit „keine zäheren Anwälte als die Jesuiten-Rektoren, diese eiferfüchtigen Hüter der Privilegien des Kollegiums und der Universität“. *Krones* S. 316.

² So waren z. B. in Paderborn *causae criminales ad iudicium Academicum pertinentes* und *causae criminales ad Academiam non pertinentes* mit Namen ausgeschieden. *Freisen* S. 76 f.

an der Akademie wiedergiebt. Er bemerkt zunächst, daß der Rektor selbst ohne weiteres unfügsame und unverbesserliche Schüler sine processu iuris nicht bloß aus der Akademie, sondern auch aus der Stadt excludieren kann (im letzteren Falle mit Hilfe des Stadtpräfecten), fügt dann aber bei, daß in jenen zivil- und kriminalrechtlichen Fällen, welche ein prozessualisches Verfahren mit den weiteren Konsequenzen erfordern, der Gubernator die Behandlung der ganzen Angelegenheit in die Hand nimmt¹. Im ersten Jahrhundert der Leitung der Universität durch den Jesuitenorden scheint zwischen Rektor und Gubernator in Bezug auf das einem jeden zustehende Gebiet keine ernstliche Differenz hervorgetreten zu sein; später aber entstanden Meinungsverschiedenheiten, die sich bisweilen zu förmlichen Konflikten steigerten. Der Beginn dieser Differenzen fällt zeitlich zusammen mit dem Bestreben, das ius supremum des Fürstbischofs auf die Universität in der ausgedehntesten Weise geltend zu machen. Wie wir früher gesehen, wurde dabei der Fürstbischof vom Hofe und von der Regierung wesentlich unterstützt, und diesen Versuchen konnte und wollte sich der Gubernator, der ja stets aus den Räten des Fürstbischofs genommen wurde, allem Anscheine nach nicht entziehen².

In den Quellen werden in der Zeit von 1685—1695 mehrere Delikte angeführt, wie nächtlicher Unfug der Studenten, leichtere Verwundungen, Fenstereinschlagen, Schatzgräberei, von welchen der Rektor annahm, daß sie als excessus minores seiner Jurisdiktion unterliegen, während der Gubernator sie vor sein Forum ziehen wollte. Die Sache kam schließlich an den Fürstbischof Alexander Sigmund, und dieser erließ im Juni 1695 ein Dekret, durch welches dem Rektor alle Jurisdiktion über die Studenten genommen und ihm nur die Behandlung der in den Schulen vorkommenden Fälle gelassen wurde³. Darauf richtete der Rektor mit Zustimmung des Provinzials eine schriftliche Vorstellung an den Fürstbischof, worin er darlegte, er könne auf eigene Autorität hin nicht auf ein Recht verzichten, von welchem die Gesellschaft glaube, daß es ihr nach der Fundation zustehende, in welchem dieser Sache müsse mit dem General verhandelt werden. Dieses Schreiben erbitterte den schon wegen der früher erwähnten Kontroversen (S. 140 ff.)

¹ Quando vero sunt causae civiles et criminales, quae processum iuris exigunt et ubi poena iuris cum infamia irroganda est, tam committitur totus processus et ubi poena iuris cum infamia irroganda est, tam committitur totus processus Domino Gubernatori. Freisen S. 76. Nach einer Erläuterung des Vertrages von 1606 in der Hist. Coll. Dil. ad ann. 1606 wendet sich der Rektor an den Gubernator und dieser an den Stadtpräfecten. Vgl. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 360.

² In der kritischen Zeit war Gubernator der Hofrat Dr. Wolfgang Weiß, welcher dieses Amt von 1683—1703 bekleidete. Die Act. Univ. (II, 774) widmen ihm bei Erwähnung seines Hinscheidens keinen Nachruf.

³ Act. Univ. II, 697.

mißgestimmten Fürsten im höchsten Grade¹. Ein zweites Schreiben und eine persönliche Vorstellung des Rektors beim Fürstbischof hatten nicht den gewünschten Erfolg. Denn zum 17. Januar 1696 wird berichtet, daß dem Rektor und der Akademie nur die Verfehlungen der Studenten in Bezug auf den Gottesdienst und die Schule zur Aburteilung verblieben seien, wogegen alle in der Stadt begangenen Delikte vor das Forum des Gubernators gewiesen worden seien².

Nach einigen Jahren nahm die Sache auf einmal eine andere Wendung, und zwar durch den allzu großen Eifer des Gubernators in Ausübung seines Amtes. Als nämlich einige Studenten das im Februar 1700 der Gewohnheit gemäß ad valvas angeschlagene akademische Mandat erhöhten, ergriff der Gubernator, der, wie bemerkt wird, nunmehr in diesen Dingen fast alle Gewalt an sich gebracht hat, dagegen die schärfsten Maßregeln. Er ging dabei ziemlich stürmisch zu Werke und rief eine allgemeine Mißstimmung gegen sich hervor. Auch die Hofräte mischten sich in die Angelegenheit und nahmen gegen den Gubernator für die Studenten Partei. Die Jesuiten machten die stillen Zuschauer, des Ausgangs gewärtig. Die ganze Angelegenheit wurde von verschiedener Seite an den Fürstbischof berichtet, auch der Rektor sandte einen Bericht an den Hof. Er wies darin auf die Nachteile hin, welche entstünden, wenn der Gubernator eine diktatorische Gewalt an der Akademie übte, alle Fälle an sich zöge und der Rektor mit seiner Autorität nichts mehr vermöchte. Der Erfolg war ein günstiger. Von Augsburg kam ein Dekret des Fürstbischofs, worin der Gubernator in die Schranken gewiesen und auch die Hofräte getadelt wurden. Jener suchte zwar dagegen Schritte zu thun und seine frühere Gewalt wieder zu erlangen, jedoch vergebens³. Der „Jahresbericht“ von 1701 bemerkt

¹ Act. Univ. II, 697—700. Nach der Darstellung des domkapitelichen Synodus Bally in der früher wiederholt angeführten Relation wäre der Hauptgrund der Erbitterung des Fürstbischofs der gewesen, daß in dem Schreiben des Rektors von einer Appellation an den General die Rede war, worin derselbe eine Verletzung des ihm schuldigen Respektes erblickte. Das Domkapitel, welches der Bischof um ein Gutachten angegangen, habe sich mit ihm dahin konformiert, „daß dem Rektor ein Verweis zu erteilen und derselbe durch ein ernstliches Schreiben zum Gehorsam verwiesen werden solle“. Ja der Bischof sei hierauf sogar entschlossen gewesen, vom Rektor zu verlangen, daß er in Augsburg „öffentliche Deprekation“ leiste, wovon aber das Domkapitel abgeraten und eine „Privatabbitte“ für genügend erachtet habe. Bally fügt jedoch bei: „Ob und wie ein und anderes vollzogen worden, weiß man dermalen nicht.“ Neuburger Kr.-A. H 153.

² Act. Univ. II, 708. Am 8. Januar 1697 extrahierte der Kanzler Maximilian Raßler seinem Nachfolger Ignaz Pfitzen und schrieb dabei die Worte nieder: optat successori suo et toti Academiae laetiora et quietiora omnia, Societati praecipue. Ibid. II, 722.

³ Ibid II, 757—760.

über diese Wendung, durch den Fürstbischof sei die akademische Jurisdiktion wieder zurückgegeben worden, nachdem von ihr seit einigen Jahren nur ein Schatten beim Rektor und Präfecten der Akademie geblieben war, da der Gubernator alles an sich gezogen hatte¹. Der Bischof selbst hatte die frühere unfreundliche Stellung gegen die Gesellschaft aufgegeben, zeigte sich gegen die Jesuiten sehr herablassend, lud sie zu Tisch, theilte ihnen von der Jagdbeute mit und gab noch andere Zeichen seines Wohlwollens².

Die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Rektor und Gubernator verschwinden nun für längere Zeit von der Bildfläche. Dann und wann versuchten zwar die Gubernatoren ihre Macht zu erweitern oder selbständig vorzugehen, wo sie im Einvernehmen mit den Rektoren handeln sollten, aber diese waren in der Wahrung ihrer Rechte nicht lässig. Unter dem Gubernator Steeb ergab sich allerdings 1755 nochmals eine ernste Differenz. Er behauptete, daß alle und jede *causae civiles*, auch wenn sie nicht *contentiosae cum contradictione et contestatione litis* seien, und somit alle Korrektion aller sich Verfehlenden vor sein Forum gehöre. Er glaubte dies aus einem Satze der Fundation von 1606 beweisen zu können, welcher lautet: *Quia vero Patres societatis ob institutum suum, et tanquam religiosi iurisdictionem civilem contentiosam et criminalem non exercere solent etc.*, wobei er, offenbar nach einem ihm vorliegenden Exemplar, zwischen *civilem* und *contentiosam* ein Komma setzte. Der Rektor wies aber in einer Besprechung mit dem Fürstbischof Joseph nach, daß sich im Original der Fundation jenes Komma nicht finde. Schließlich erließ der Fürstbischof ein Dekret, durch welches weder die Gewalt des Rektors beschränkt, noch die Jurisdiktion des Gubernators erweitert, sondern dem Pöbell der Befehl erteilt wird, die außerhalb der Kirche und der Universität vorkommenden Excesse sowohl dem Rektor als dem Gubernator anzuzeigen, damit letzterer, wenn es sich herausstelle, daß die Sache *criminalis* oder *contentiosa* sei, seines Amtes walten könne³.

Die akademische Gerichtsbarkeit war nicht bloß gegen den Gubernator, sondern auch gegen den Magistrat der Stadt und die fürstbischöfliche Regierung zu verteidigen. Zwar waren beide an der akademischen Gerichtsbarkeit in ihrer Weise beteiligt. Denn der Rektor konnte, wenn über einen Studenten die Relegation ausgesprochen wurde, den Stadtpräfecten

¹ Litt. ann. 1701. Zum Jahre 1702 heißt es wieder: *Litteraria nostra res publica . . . tota regimini et disciplinae Societatis subiecta est.*

² *Ibid.* ann. 1702.

³ *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1755.* Litt. ann. 1755. Das Dekret, dat. Oberdorf, 30. August. 1755, gerichtet an den Rektor Seb. Hundertpfund, in der Registratur der Studienf.-Abm. Fasc. 12 (N. R.).

durch den Gubernator angehen, daß er einen Relegierten, der dem Ausweisungsbefehl des Rektors innerhalb einer bestimmten Zeit nicht Folge leistete, durch seine Organe aus der Stadt entfernen lasse¹; desgleichen konnte der Gubernator in schwierigeren Fällen, und zumal in solchen, welche äußere Gewalt forderten, die Hilfe des Stadtpräfecten in Anspruch nehmen². Es werden in der That mehrere Fälle erwähnt, in welchen relegierte Studenten durch den Magistrat aus der Stadt gewiesen wurden³. Auch sonst anerkannte der Magistrat die akademische Gerichtsbarkeit. Eine große Schwierigkeit erwuchs aber der Akademie wegen der öffentlichen, namentlich nächtlichen Excesse der Studenten⁴. In solchen Fällen kam es häufig vor, daß die excedierenden Studenten von der Stadtpolizei aufgegriffen und in Gewahrsam, gewöhnlich auf der Hauptwacht, gelegt wurden. Dagegen protestierten regelmäßig sofort die Ergriffenen selbst oder ihre Kommilitonen, wenn sie davon Kunde erhielten, da sie in der Einmischung der Stadtpolizei oder des Militärs eine Verletzung ihrer Privilegien und der akademischen Gerichtsbarkeit erblickten. Es geschah nicht selten, daß die Studenten sich zusammenrotteten und die Gefangenen zu befreien suchten, auch wohl zu den Waffen griffen, um ihre Rechte zu verteidigen. Der Akademie oblag in solchen Fällen die doppelte Aufgabe, sowohl ihre Privilegien, d. h. hier die akademische Gerichtsbarkeit, zu wahren, als auch die Rolle des Vermittlers zu übernehmen.

Ein besonders eklatanter Fall spielte sich 1660 ab. Ein Student kam in den Verdacht, einen Juden erhängt und beraubt zu haben. Er wurde ohne Vorwissen der Akademie vom Magistrat in den Arrest gelegt. Später wurde ihr davon Mitteilung gemacht. Es traten noch am nämlichen Tage 300 und am folgenden Tage 100 bewaffnete Studenten zusammen, um den Arrestanten zu befreien. Es gelang aber, sie zu beschwichtigen, und nachdem der des Mordes Verdächtige von der Akademie relegiert und die Strafe durch Anschlag öffentlich bekannt gegeben worden war, wollten sie sich des Frevlers nicht mehr weiter annehmen. Diesem gelang es, aus dem Gefängnis zu entkommen. Die Verfolger konnten ihn nicht mehr einholen. Der Fall führte zu unangenehmen Erörterungen zwischen der Aka-

¹ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1606 in der Erläuterung der Fundationsurkunde. Ebenso Grenzing in dem Briefe an die Paderborner Jesuiten. Freisen S. 75 f.

² Instruktion des Gubernators. Institutio Episc. Acad. Dil. p. 49.

³ Z. B. 10. Februar 1663. Act. Univ. II, 253.

⁴ Auch mit den Behörden der benachbarten Städte gab es aus ähnlichen Anlässen bisweilen Anstände, insbesondere mit dem Magistrat zu Lauingen, z. B. 1665. 1673. 1682. Act. Univ. II, 428. 594. Vgl. Zenetti, Übersicht über die in der Registratur der Stadtgemeinde Lauingen vorhandenen älteren und wichtigeren Urkunden, im Jahressb. des Hist. Ver. Dillingen III (1890), 36.

demie und der fürstbischöflichen Regierung, doch hatte er keine Beschränkung der akademischen Gerichtsbarkeit zur Folge¹.

Einen härteren Stand hatte die Universität gegenüber der fürstbischöflichen Regierung, wenigstens zur Zeit des Fürstbischofs Alexander Sigmund, unter welchem, wie sich im vorausgehenden gezeigt, der Hof und die Regierung ihren Einfluß auf die Universität möglichst zu erweitern trachteten. Dies trat schon im ersten Jahre der Regierung Alexander Sigmunds in einem besondern Falle klar zu Tage. Ein wegen schlechter Sitten *cum infamia per publicum programma* relegierter Student wurde später in die Dienste eines Hofbeamten genommen und kam mit ihm nach Dillingen. Der Beamte wurde zuerst privatim darauf aufmerksam gemacht, daß er den Diener, der in Dillingen notorisch infam sei, entlasse, er werde von der Akademie hier nicht geduldet werden. Dies fruchtete nichts, ja der junge Mann brachte es mit Hilfe seines Herrn dahin, daß er vom Fürstbischof, der über die Gründe der Relegation nicht genügend informiert worden war, unter Aufhebung der Infamie rehabilitiert wurde. Die Versuche der Akademie, diesen Akt rückgängig zu machen, blieben erfolglos. Der Fürstbischof wurde bei dieser Weigerung von seinen Räten, welche die Sache des Hofbeamten gleichsam zu der ihrigen machten, aufs lebhafteste unterstützt. Auf erneute Vorstellungen hin, in welchen insbesondere auf die demoralisierende Wirkung hingewiesen wurde, welche das Verbleiben eines öffentlich Gebrandmarkten am Hofe auf die Akademiker haben müßte, erfolgte endlich dessen Entlassung². Auch in der späteren Zeit der Regierung des Fürstbischofs Alexander Sigmund legte sich die Regierung in akademische Angelegenheiten, so 1717 und 1730³. Zum ersteren Falle, welcher die Disziplin betraf, wird bemerkt: „Der Gesellschaft lag die unangenehme Pflicht ob, nicht so fast für die akademischen Gesetze gegen die Studenten als vielmehr für ihre Rechte gegen die Hofräte einzutreten.“⁴

¹ Act. Univ. II, 237 sq. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1660. Dieser Fall, resp. die infolge des Falles zwischen Akademie und Regierung entstandene Kontroverse, führte zur Abfassung und Veröffentlichung der Schrift: *Institutio Episc. Acad. Diling. Dil. 1660*. Nach einer handschriftlichen Bemerkung in einem in der Augsburger Stadtbibliothek befindlichen Exemplare der Schrift, die zur Verteidigung der akademischen Privilegien bestimmt war, ist der Verfasser der Kanzler Heinrich Wangerneck. Nachdem die Kontroverse beigelegt war, wurde die Schrift zurückgezogen. Darum haben sich nur ganz wenige Exemplare erhalten.

² Hist. Coll. Dil. ad ann. 1690.

³ Litt. ann. 1717. 1730.

⁴ Aus dem Privilegium der eigenen Gerichtsbarkeit folgte die Akademie auch das Recht der *Obsignation* beim Tode der in ihren Diensten Stehenden (Gubernator, Notar, Pedell u. s. w.). Dies führte gleichfalls zu mancherlei Mißhelligkeiten zwischen der Akademie einerseits und dem Magistrat und der fürstlichen Regierung anderseits.

3. Ius praecedentiae.

Das Directorium Academicum enthält über die Rangordnung bei akademischen Zusammenkünften folgende Bestimmungen¹: Nach dem Fürstbischöf und den Prälaten (Dignitären) des Augsburger Domkapitels, nämlich dem Dompropst oder andern Domherren, welche im Namen des Kapitels anwesend sind, nimmt beim Gehen und Sitzen die erste Stelle der Rektor ein, die zweite die studierenden Fürsten, Grafen und Barone (diese in der Ordnung, wie sie in der Matrikel eingetragen sind), die dritte der Kanzler der Akademie, die vierte der Kanzler des Fürstbischöfs, welcher regelmäßig zugleich der Gubernator der Akademie ist, die fünfte die Professoren der Theologie nach dem Dienstalter (*ordine antiquitatis*) in ihrer Fakultät, die sechste die Professoren des kanonischen Rechtes und der Institutionen, die siebente der Regens des Kollegiums zum hl. Hieronymus, die achte der Schulpräfekt, die neunte die Professoren der Philosophie und der freien Künste, gleichfalls nach dem Dienstalter in ihrer Fakultät. Wenn die Räte des Fürstbischöfs (*Consiliarii Principis*) anwesend sind, wie es bei öffentlichen Prozessionen am Karfreitag, Fronleichnamsfest u. s. w. zu geschehen pflegt, dann gehen diese auch nach ihrem Range mit den Akademikern, paarweise, jedoch so, daß sie die rechte Seite den Professoren lassen²; die Magistri der Gesellschaft aber, welche nicht Priester sind, lassen den Offizialen des Fürsten oder den Bürgermeistern (*Consules*) und Rathsherren der Stadt (*Senatores Civitatis*) die rechte Seite. Bei Leichenbegängnissen der Akademiker gehen die Studierenden vor der Leiche, dieser folgen unmittelbar die Leidtragenden (*Iugentes*), darauf der Rektor, die adeligen Studenten (*Illustres, Generosi*), die Professoren. War der Verstorbene ein Magister artium oder ein Doktor, so werden der Leiche die Insignien seines Grades vorangetragen und bei der Deposition auf die Bahre gelegt, wie bei den Leichenbegängnissen der Priester.

Am Fronleichnamsfeste gestaltete sich der *ordo incedendi*, wenigstens in der älteren Zeit, nach Ausweis der *Acta Universitatis* folgendermaßen. Der Rektor der Akademie ging mit den studierenden Söhnen von Fürsten, Grafen und Baronen unmittelbar hinter dem Fürstbischöf nach dem Sanctissimum, dann kam der Universitätskanzler mit dem Hofkanzler, dieser zur Linken, jener zur Rechten, hierauf folgten die Professoren der Theologie mit je einem Hofrat zu ihrer Linken u. s. w. Wenn der Bischof der

¹ P. VI, c. 2: De ordine incedendi et sedendi. Die letzte vorhandene Redaction des Directorium stammt aus dem Jahre 1691, doch waren diese Bestimmungen schon in dem 1637 aus zwei älteren Quellen zusammengestellten Directorium enthalten.

² *Hi suo quoque ordine iunguntur Academicis, singuli singulis, ita ut dexterum latus relinquunt Professoribus.*

Prozession nicht beiwohnte, ging der Rektor mit den Illustres unmittelbar hinter dem Allerheiligsten.

Diese Reihenfolge fand schon seit Mitte des 17. Jahrhunderts von seiten der Hofbeamten dann und wann Widerspruch¹. Im Jahre 1654 gedachte der Speisemeister (dapifer) des Fürstbischofs Sigmund Franz, Erzherzogs von Österreich, den Platz vor dem Rektor einzunehmen, um, wie er sagte, die Autorität des Erzherzogs zu wahren. Es wurde ihm aber von seiten eines höheren Hofbeamten bedeutet, er solle sich in akademische Angelegenheiten nicht einmischen. Im übrigen nahmen die Hofbeamten (*aulici*) in jenem Jahre an der Fronleichnamsprozession nicht teil. Sie wohnten auch sonst niemals öffentlichen Akten der Akademie bei, ebensowenig wie die Pagen (*ophabi*) des Erzherzogs: die ersteren, um einen Kompetenzstreit mit den Professoren, die andern, um einen solchen mit den studierenden Grafen und Baronen zu vermeiden². In den folgenden Jahren begleiteten die Hofbeamten, wie es scheint, die Fronleichnamsprozession wenigstens zum Teil. Gewöhnlich gingen zwei derselben zur Seite des das Allerheiligste tragenden Offiziators. Von einer Differenz zwischen der Akademie und den Hofbeamten ist nicht die Rede.

Brennend wurde die Frage der Präcedenz, wie man es nannte, bei den Leichenfeierlichkeiten für den verstorbenen Bischof Christoph von Freiberg im Jahre 1690. Dessen Nachfolger, Alexander Sigmund, der bisherige Koadjutor, der uns schon wiederholt als energischer Vertreter seiner fürstlichen und bischöflichen Rechte begegnet ist, duldete nicht, daß bei diesem Anlaß die akademischen Professoren mit den Hofbeamten gehen, sondern verordnete, daß diese unmittelbar ihm selbst folgen sollten. Die Gegenvorstellungen der Jesuiten nützten nichts, außer daß gesagt wurde, die für die Leichenfeierlichkeit gegebene Verordnung solle kein Präjudiz bilden für andere Fälle. Trotz dieser Zusicherung wiederholte sich aber das Gleiche bei der Prozession am Fronleichnamsfeste, an welcher der Fürstbischof persönlich teilnahm. Man fügte sich ins Unvermeidliche, da, wie dem Berichte über diese Vorgänge beigelegt wird, der Hof den Vertretern der Wissenschaft über diese Vorgänge beigelegt wird, der Hof den Vertretern der Wissenschaft wenig gewogen ist (*aula parum favente litteratis*)³. Da im folgenden Jahre (1691) zur Zeit des Fronleichnamsfestes der Bischof sich in Augsburg aufhielt, hatte die Akademie keinen Rangstreit mit den Hofbeamten, der Rektor ging mit den Grafen und Baronen in der alten Weise sogleich

¹ Auch an der Universität Würzburg gab es solche Rangstreitigkeiten. *W e g e l e* I, 305.

² *Act. Univ.* II, 180. Der Bericht über diese Angelegenheit schließt mit den Worten: *Cui malo utinam queat remedium inveniri.*

³ *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1690.*

nach dem Venerabile, worauf die Professoren mit den Hofräten folgten; zwei derselben, nämlich der Stadtpräfekt und der Hofkanzler, gingen zu beiden Seiten des Priesters, welcher das Allerheiligste trug¹.

Bisher und auch noch in den folgenden Jahren längere Zeit wurde die wegen der Präcedenz am Fronleichnamsfeste zwischen der Akademie und der Regierung bestehende Kontroverse mehr in mündlicher Weise und via facti abgemacht. Von 1718 an trat man gegenseitig in schriftlichen Verkehr, und jetzt nimmt die Kontroverse an Schärfe immer zu. Das Neuburger Kreisarchiv enthält hierüber einen ganzen Faszikel: Differentiae zwischen der hochfürstlichen Regierung in Dillingen, dann der löblichen Universität allda. In puncto Praecedentiae in festo St^mi Corporis Christi de anno 1718—1750. Mit 282 Fol.² Es sind teils Schriftstücke der Regierung an den Fürstbischof, in welchen das Recht der Präcedenz für das corpus aulicum vor dem corpus academicum beansprucht und begründet wird, teils eingehend motivierte Proteste der Akademie gegen das Verlangen der Regierung, teils Erlasse der Fürstbischöfe an die Regierung und die Akademie; denn von beiden wurden sie als höchste Instanz angerufen, wie sie sich auch bald von der Regierung, bald von der Akademie Berichte und Gutachten erstatten ließen. Im folgenden soll der Gegenstand und der Verlauf der Kontroverse nach ihren Hauptmomenten dargestellt werden³.

Die Akademie berief sich in ihren wiederholten Bittschriften an den Fürstbischof auf die seit anderthalbhundert Jahren in Dillingen bestehende, durch die Akten der Universität und des Kollegiums bezeugte Gewohnheit (wonach nämlich der Rektor der Universität mit den Illustres stets den ersten Platz nach dem Venerabile eingenommen und diesem die akademischen Professoren mit den Hofräten gefolgt seien); ferner auf den allgemeinen

¹ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1691.

² H 106. Es sind im ganzen 73 Schriftstücke, von welchen einige ganze Abhandlungen darstellen und den Gegenstand nach seiner historischen und rechtlichen Bedeutung mit minutiöser Umfständigkeit behandeln. Eines der Schriftstücke umfaßt mit Belegen nicht weniger als 90 Fol. Auch die Hist. Coll. Dil. enthält in den einzelnen Jahrgängen einiges Material, besonders zum Jahre 1726. Das Memoriale des Rektors Franz Mossu vom 22. Dezember 1726, zugleich mit einigen Beilagen, auch im Allg. R.-A., Jesuitica Dillingen, Fasz. 55, Nr. 981.

³ In einem Aufsatz: „Vertragsmäßige Regelung des Vortrittes in der Kirche zu Schwerfen (1511)“, in der Zeitschr. des Nacherer Geschichtsvereins XX (1898), 276 ff., wird bemerkt: „Oft traten vor Jahrhunderten, als auf ‚zeremoniell und Etikette‘ ein viel höherer Wert als heutzutage gelegt wurde, beim Kirchenbesuch oder bei kirchlichen Aufzügen Rangstreitigkeiten in die Erscheinung. An einer der bekanntesten Stellen des Nibelungenliedes wird uns geschildert, wie beim Zank zwischen den Königinnen Brunhild und Kriemhild Brunhild den Vortritt beim Kirchengang nehmen wollte, Kriemhild aber mit ihren Mannen vor ihrer Gegnerin in die Kirche schritt“ (S. 276).

Saß, daß bei Prozeffionen *ceteris paribus* das *corpus laicale* dem *corpus ecclesiasticum* die Ehre zu geben pflege; auf den Umstand, daß die Akademie und speziell der Rektor der Akademie den Fürsten repräsentiere; auf den Nachtheil, welchen die neue Sitte der Universität, ja auch der Stadt und Bürgerschaft bringe, indem der hohe Adel, der sich dadurch zurückgesetzt fühlt, seine Söhne hierher zu den Studien zu schicken in Zukunft Bedenken tragen wird. Die Jesuiten erklärten zwar, daß sie gerne bereit seien, den Hofräten die rechte Seite zu lassen, aber auf die Präcedenz überhaupt könnten sie nicht verzichten; sie handelten so auch nicht als Ordensmänner, denn als solche würden sie dem geringsten fürstlichen Diener nachfolgen, sondern einzig geleitet von dem Bestreben, das Recht und die Ehre der Universität zu wahren. — Die Regierung machte dem gegenüber geltend, daß die bisherige Observanz nicht nachweisbar, und wenn nachweisbar, nicht beweiskräftig sei, indem sie *merae facultatis* sei und darum kein Recht begründe; zudem seien früher die Hofräte nicht als eigenes *corpus* aufgetreten; seitdem aber dies der Fall, müsse das *corpus aulicum* dem *corpus academicum* vorangehen, denn es sei das vornehmere, da die Justiz, die es vertrete, in höherem Grade ein Ausfluß der fürstlichen Würde sei als das Unterrichtswesen, und überdies bestehe dieselbe Übung, die sie verlangen, auch an andern Orten wie Innsbruck, Salzburg, Freiburg, Würzburg. Von dorthier hatte sich nämlich die Regierung gutachtliche Berichte verschafft. Gegen den letzteren Grund insbesondere hob die Akademie hervor, die Verhältnisse seien an den genannten Orten nicht die gleichen, und wenn in andern Universitätsstädten eine andere Gewohnheit herrsche, so sei dies nicht für Dillingen maßgebend, jeder habe sich nach dem Brauch seines Ortes zu richten. In Paris z. B. habe der Universitätsrektor den Platz vor dem päpstlichen Nuntius, in Ingolstadt herrsche die Dillinger Gewohnheit.

Die Entscheidungen des Fürstbischofs lauteten anfänglich ausweichend, suchten später zu vermitteln oder gaben bald der einen, bald der andern Partei recht, endlich aber lautete die Entscheidung doch im Sinne der Regierung. Im Jahre 1718, wo die Angelegenheit zum erstenmal schriftlich verhandelt wurde, ließ der Fürstbischof Alexander Sigmund die alte Observanz bestehen, ebenso 1724, nur daß die Professoren den Hofräten die rechte Seite ließen. 1725 aber wurde verordnet, daß in diesem Jahre und künftig allzeit das *Dikasterium* oder *corpus aulicum* den Vortritt vor dem Rektor und der Akademie haben solle. Dies nahm die Akademie so unlieb auf, daß sie sich an der Prozeffion gar nicht beteiligte. Dieser Schritt wurde in einem ausführlichen Schreiben an den Fürstbischof gerechtfertigt. 1726 lautete die Entscheidung des Fürstbischofs dahin, daß der Rektor mit der Universität *ante umbellam* gehen und das *corpus regiminis post eam* folgen solle, wobei zu bemerken, daß der Platz unmittelbar nach dem Allerheiligsten,

also in unserem Falle der Platz, den die Regierung nach dem Dekrete einzunehmen hat, als der vornehmere gilt. Die Universität blieb auch diesmal von der Prozession weg. 1727 erfolgte abermals eine Entscheidung, die der Universität günstig war. Diese Entscheidung erfüllte die Hofräte, wie sie selbst in ihrem Schreiben an den Fürstbischof sagen, „mit nicht geringer Bestürzung“. Sie würden unter solchen Umständen sich scheuen, an öffentlichen Akten der Akademie teilzunehmen. Für das Fronleichnamsfest schlugen sie (am Vorabend) für diesmal einen Mittelweg vor, der dahin geht, daß der Vizepräsident der Regierung und ein Hofrat das Venerabile neben dem Priester begleiten, die übrigen Glieder aber, um der Universität nicht zum Siege zu verhelfen, sich ganz absentieren. Im übrigen bitten sie, der Fürstbischof möge verordnen, daß die Regierung den Vortritt hat. Die Absentierung wurde thatächlich durchgeführt, in diesem und in den folgenden Jahren, und zwar mit Gutheißung des Fürstbischofs. So blieb die Sache während der ganzen noch folgenden Regierung Alexander Sigmunds, welcher 1737 mit Tod abging. In dieser Zeit hatte also die Universität den Platz unmittelbar nach dem Allerheiligsten.

Der neue Bischof, Johann Franz von Staufenberg, beteiligte sich gleich im ersten Jahre seiner Regierung (1737) persönlich an der Fronleichnamsprozession und nahm mit dem Hof und der Regierung den Platz nach dem Sanctissimum ein, worauf der Rektor mit der Akademie und dieser die Bürgerschaft und die übrige Bevölkerung der Stadt folgten. In diesem Sinne war vorher eine Verordnung ergangen. 1738 wurde dieselbe erneuert und auf die öffentlichen Leichenbegängnisse ausgedehnt.

Nach dem Tode des Fürstbischofs Johann Franz machte die Universität bei dessen Nachfolger Joseph, Landgraf von Hessen, 1741 den Versuch, die alte Observanz durchzusetzen. Derselbe hielt aber zunächst „wegen Enge der Zeit“ die Entscheidung seines Vorgängers aufrecht. Wiederholte Vorstellungen des Rektors hatten vorläufig keinen weiteren Erfolg. 1743 aber erfolgte eine „Final-Entscheidung“. Danach geht, wenn der Bischof selbst oder sein Stellvertreter (Statthalter) die Prozession nicht begleitet, der Rektor der Akademie mit dem studierenden Adel unmittelbar nach dem Venerabile; die Regierung aber beteiligt sich in diesem Falle in corpore gar nicht, nur zwei Hofräte gehen zur Seite des das Venerabile tragenden Priesters, dessen Pluviale haltend; wenn aber der Bischof selbst oder sein Stellvertreter bei der Prozession anwesend ist, dann folgen nach ihm unmittelbar die Hofbeamten und die Hofräte und hierauf der Rektor der Akademie mit den Illustres und den akademischen Professoren¹. In dem genannten Jahre

¹ Die Hist. Coll. Dil. ad ann. 1743 knüpft an diese Entscheidung die Bemerkung: Et sic tandem per plures iam annos agitata controversia finita est, ad

wohnte weder der Bischof noch sein Stellvertreter der Fronleichnamsprozession bei, und so wurde die erstere Alternative gewählt. 1746 wurde es wieder so gehalten. 1748 und 1749 war der Statthalter des Bischofs in Dillingen, darum trat der zweite Fall ein. Im letztgenannten Jahre wird als bemerkenswert hervorgehoben, daß die Illustres zwar dem Gottesdienste in der Pfarrkirche beiwohnten, nachher aber sich nicht der Prozession anschlossen, indem sie erklärten, sie könnten nicht der Regierung nachfolgen, da dieselbe nicht aus Nobiles bestehe. Nur ein Fürst Gonzaga, der in Dillingen studierte, begleitete den Rektor¹.

4. Die Bücherzensur.

Bischof Heinrich verließ auf der Diözesansynode zu Augsburg im Jahre 1610 dem Rektor und den Professoren der Theologie an der Akademie zu Dillingen das Privilegium der Bücherzensur². Der Professor des kanonischen Rechtes an dieser Akademie, Werenko, interpretiert das Privilegium dahin, daß, wenn Bücher oder Schriften aus irgend einer Fakultät an der Dillinger Akademie ans Licht treten sollen, die bischöfliche Akademie dieselben zu zensurieren hat³. Die Bücherzensur wurde regelmäßig vom Kanzler der Akademie gehandhabt.

Ein interessanter Fall spielte sich 1691 ab. Der Ordensgeneral Thyrsus Gonzalez beabsichtigte, sein bekanntes Buch *De usu opinionum probabilium* in der akademischen Buchdruckerei zu Dillingen drucken zu lassen, und verlangte, daß hierzu die Approbation des Ordinarius, d. i. des Bischofs von Augsburg, eingeholt werde. Da die Sache in Dillingen bisher nicht üblich war, wurden dem General schriftlich die Gründe mitgeteilt, warum die Einholung der Approbation unthunlich sei. Diese Gründe sind folgende. Niemals sei dies seit dem Bestehen der Universität geschehen, und es finde sich auch in keinem der in Dillingen herausgegebenen Bücher eine Approbation des Ordinarius. Dieser selbst habe auf den Rektor und die Pro-

cuius decisionem academiae faventem multum contulit Rev^{mus} et Excell^{mus} D. Praepositus Cathedralis Augustanae, Dñus de Dollberg. Allein diese „günstige“ Entscheidung hätte die Akademie schon früher haben können.

¹ Ibid. ad ann. 1746. 1748. 1749.

² Nihil librorum, cationum, rhythmorum, imaginum, picturarum chartarumve uspiam in locis Catholicis dioecesis nostrae typis aut alias vulgari, effingi, venum exponi aut emi possit, quod non prius a Nobis vel Vicario nostro Generali vel aliis censoribus nostris (*quos pro Dilinga constituimus Rectorem et Professores Theologos Academiae nostrae*) visum, examinatum et approbatum fuerit, sub abdruck dieser Synode (Augsburg 1887) p. 10.

³ De iure et iniuria officialium (Dil. 1763) p. 509.

ressoren der Theologie seine Autorität in dieser Beziehung übertragen, weshalb es die Dillinger Sitte (*stylus Dilinganus*) mit sich bringe, daß den hier gedruckten Büchern keine andere Zensur vorgelegt, sondern alle als mit der Autorität des Bischofs herausgegeben angesehen werden, weil sie mit akademischen Typen gedruckt werden. Wenn die Jesuiten einmal freiwillig vom Ordinarius die Druckerlaubnis erbitten, so würde große Gefahr für das bisher geübte Privileg bestehen. Im Punkte der Lehre und beim Auftauchen von dogmatischen Zweifeln pflege nicht die Akademie vom Ordinariat, sondern vielmehr das Ordinariat von der Akademie ein Urtheil einzuholen, die Universitäten seien ja gerade zum Schutze der Reinheit und Solidität der Lehre errichtet worden. Sicher sei die Autorität des Generals der Gesellschaft so groß, daß sie allein hinreicht, dem Werke Hochschätzung zu verschaffen, so daß es einer andern Autorität nicht bedürfe. Im Ordinariat Augsburg seien nur wenige Doktoren der Theologie, die zudem in Dillingen studiert hätten und dort graduiert worden seien, und es erscheine nicht passend, daß sie das Werk des Generals zensurieren, da sie nicht einmal über die Arbeit von Jesuiten, die doch nur Privatpersonen sind, eine solche Gewalt in Anspruch nehmen würden. — Diese Gründe machten auf den General Eindruck, so daß er nicht weiter auf der Einholung der Approbation bestand. Daher wurde das Buch in der üblichen Weise gedruckt¹.

Die Jesuiten in Dillingen blieben bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts im ungestörten Besitze der Bücherzensur. Dies änderte sich unter Bischof Joseph. Derselbe fühlte sich durch die Vorrede in einer 1746 erschienenen Disputationschrift des Professors Anton Ziegler in Dillingen, *De gratia Christi*, beleidigt, und dieser Umstand leitete die Änderung ein². Ein anderer Vorfall im folgenden Jahre brachte die Sache zur Reife. Der Kanzler Marak approbierte die theologischen Thesen, welche P. Vienthart,

¹ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1691. Das Buch des Generals hatte bekanntlich ein eigenes Schicksal und bestätigte das Wort: *habent sua fata libelli*.

² Die Schrift, welcher noch weitere 100 Thesen *ex reliqua Theologia Scholastica* beige druckt sind, wurde in üblicher Weise von einem Kandidaten der Theologie, einem regulierten Kanoniker vom Kloster Dießen, im Juli 1746 verteidigt. In der Vorrede, *Ad Lectorem*, sagt Ziegler, der Inhalt der Schrift sei ursprünglich nicht für den Druck bestimmt gewesen, allein die gegenwärtigen Verhältnisse hätten etwas anderes verlangt. *Arguimur praeterea a nonnullis, in Theologia nostra non nisi lanam caprinam tractare, neglecta Conciliorum auctoritate et Patrum atque Ecclesiasticae Historiae eruditione. Huic sive erroneae persuasioni corrigendae seu malevolae obtreactioni retundendae haud aliud visum est luculentius esse remedium, quam si ea, quae per aliquam huius anni partem praelecta sunt, publicis typis mandarentur.* Bischof Joseph drang auf eine Reform des Unterrichts an seiner Universität Dillingen, und es ist kein Zweifel, daß er die angeführten Worte auf sich bezog, obwohl es noch andere Tadler gab.

regulierter Chorherr in dem Kloster Roggenburg, erscheinen ließ. Darunter befand sich ein Artikel, in welchem eine den Akt der Reue beim Bußsakramente betreffende Lehre des regulierten Chorherrn Eusebius Amort in Polling, des Hoftheologen des Bischofs Joseph¹, bekämpft wird. Dies war nach der Ansicht der Jesuiten in Dillingen die Ursache, weshalb der Bischof durch seinen Kanzler der Universität den Befehl zugehen ließ, daß in Dillingen in Zukunft kein Buch mehr herausgegeben oder approbiert werden dürfe, ohne daß es zugleich in Augsburg vom bischöflichen Zensor gelesen und approbiert worden sei. Dieser Befehl regte die Jesuiten auf. Sie suchten durch eine schriftliche Vorstellung beim Bischof die Sache rückgängig zu machen. Einige Zeit darauf erfolgte ein Dekret, worin der Akademie ihr bisheriges Recht, Bücher zu prüfen und eine Zensur zu fällen, belassen, aber zugleich der Auftrag erteilt wird, daß alle Bücher auch zu Händen des bischöflichen Zensors kommen und dessen Zensur an erster Stelle aufgedrückt werden solle. Die Jesuiten gaben sich, soweit Drucksachen in Betracht kommen, die keine Thesen sind, zufrieden; eine größere Schwierigkeit aber entstand wegen jener Schriften, welche per modum thesium gedruckt wurden. Über diese hatte die Akademie bisher ausschließlich eine Zensur gefällt, auch drängte bei der Herausgabe solcher Schriften oft die Zeit, so daß sie nicht leicht nach auswärts geschickt werden konnten. Da man es aber in Augsburg, wie es scheint, wegen des angegebenen Falles gerade auf die zu druckenden Thesen abgesehen hatte, so fügten sich die Jesuiten und thaten vorläufig keine weiteren Schritte, in der Hoffnung, daß sich die Sache mit der Zeit bei einer schicklicheren Gelegenheit wieder ändern werde². Allein sie mußten sich überzeugen, daß dies sehr schwierig sei, da die oben erwähnte Vorrede vom Bischof nicht vergessen wurde³. Jedoch wurde bei der Herausgabe einer Arbeit des Professors des kanonischen Rechtes, Ignaz Thierbeck, wenigstens so viel erreicht, daß dem vom Dompropst hogenweise durchgesehenen Buche keine Zensur beigegeben, sondern nur der übliche Vermerk gemacht wurde: *Cum facultate superiorum*⁴.

Hier soll schließlich noch ein Privileg erwähnt werden, welches der akademischen Buchdruckerei gilt. Auf Bitten des Provinzials er-

¹ Braun IV, 643.

² Hist. Coll. Dil. ad ann. 1747. Das unter dem 14. Februar 1747 ausgestellte, an den Rektor Debelley gerichtete Dekret befindet sich in der Studienf.-Adm. Fasc. 12 (N. R.).

³ Verum haesit alta mente reposita illa Praefatiuncula; tanti interest, quid nostri aut faciant aut dicant, maxime dum res ad Principes est, ac meminisse eos adeo aequum est, quod ab uno geritur, ad omnes derivari. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1749.

⁴ Ibid. Soweit ich die Sache übersehen kann, wurden später auch andere Schriften der Dillinger Jesuiten bloß mit dem obigen Vermerk gedruckt. Übrigens ließen dieselben von jener Zeit an ihre Schriften guten Zeils auswärts drucken.

neuerte und bestätigte Kaiser Ferdinand III. 1653 ein von seinen Vorgängern Rudolf II., Matthias und Ferdinand II. erlassenes Verbot, wonach die von den Vätern der Gesellschaft Jesu verfaßten Werke mit samt dem Silber Schmuck innerhalb der Grenzen des römischen Reiches und der Erbstaaten des Kaisers weder ganz noch teilweise nachgedruckt und verkauft werden dürfen¹. Auf Grund dieses Privilegs erteilte der Provinzial Benedikt Paintner unter dem 28. September 1675 mit Zustimmung des Ordensgenerals Paul Oliva dem akademischen Buchdrucker Kaspar Benkard in Dillingen die Erlaubnis, die mit kaiserlichem Privileg gedruckten und später noch erscheinenden Bücher von Jesuiten wieder abzdrukken oder herauszugeben. Zugleich wiederholt er das Verbot, daß ohne Benkards oder seiner Erben Willen keines dieser Bücher nachgedruckt oder verkauft werden darf².

IV. Abschnitt.

Die Studienordnung.

1. Das Schuljahr.

Wie weiter oben gezeigt (§. 58), kamen die Jesuiten am 20. Oktober 1563 nach Dillingen und begannen, nachdem tags darauf das Fest der hl. Ursula feierlich begangen worden war, sofort am 22. Oktober in allen Fakultäten und Klassen die Lektionen. In den folgenden Jahren wurde wie bisher das Schuljahr am 1. Oktober begonnen³. Von 1592 an aber wurde der Beginn der Studien auf das Fest der hl. Ursula, 21. Oktober, verlegt⁴.

Das Akademische Direktorium⁵ enthält über den Beginn des Schuljahres (instauratio studiorum) und die dabei vorzunehmenden Akte folgende Bestimmungen. Am 20. Oktober, als am Vorabend von St. Ursula, ist um 3 Uhr die erste Vesper, welcher der Rektor mit dem Scepter und die Professoren beizohnen. Am 21. Oktober findet feierlicher Gottesdienst zu Ehren der hl. Ursula statt, während dessen der Rektor dem Bischof oder dessen Stellvertreter die Fundationskerze überreicht (§. 81). Nach dem

¹ Abschrift der Urkunde, dat. 15. November 1653, bei Stempfle II, 11.

² Abschrift der Urkunde bei Stempfle II, 12.

³ Dies ergibt sich zweifellos aus den Angaben in den Act. Univ. und in der Hist. Coll. Dil. Es ist darum nicht richtig, wenn Stempfle S. 26 sagt, daß seit der Ankunft der Jesuiten in Dillingen die Studien am St. Ursulafeste begonnen wurden.

⁴ Act. Univ. II, 129. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1592.

⁵ P. I, c. 5, Mens. Oct. § 1. 2, p. 60 sq.